

**Kundmachung**  
vom 16. April 1996  
**der Beschlüsse Nr. 57/1995 bis 60/1995 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 18. Juli 1995  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 1995

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 4 die Beschlüsse Nr. 57/1995 bis 60/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 57/1995 bis 60/1995 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 57/95**

vom 18. Juli 1995

**über die Änderung des Anhangs II (Technische  
Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-  
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 30/94 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 15. Dezember 1994<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
2. Februar 1995 über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie  
das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors  
von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen<sup>2</sup> ist in das Abkom-  
men aufzunehmen -

beschliesst:

## Art. 1

In Kapitel I des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 45r  
(Richtlinie 94/20/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates)  
folgender neuer Punkt eingefügt:

"45s. 395 L 0001: Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 2. Februar 1995 über die bauartbedingte Höchstge-  
schwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1994, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 52 vom 8.3.1995, S. 1.

Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 52 vom 8.3.1995, S. 1).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Juli 1995

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 58/95**

vom 18. Juli 1995

**über die Änderung des Anhangs II (Technische  
Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-  
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 95/3/EG der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Än-  
derung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände  
aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung  
zu kommen<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

## Art. 1

In Kapitel XII des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 52  
(Richtlinie 90/128/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich  
hinzugefügt:

"- 395 L 0003: Richtlinie 95/3/EG der Kommission vom 14. Februar  
1995 (ABl. Nr. L 41 vom 23.2.1994, S. 44).".

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 41 vom 23.2.1995, S. 44.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/3/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Juli 1995

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 59/95**

vom 18. Juli 1995

**über die Änderung des Anhangs II (Technische  
Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-  
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 15/94 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. Oktober 1994<sup>1</sup> geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 3135/94 des Rates vom 15. Dezember 1994  
zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 be-  
treffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien<sup>2</sup>  
ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

## Art. 1

In Kapitel XV des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 12c  
(Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates) folgender Gedankenstrich  
hinzugefügt:

"- **394 R 3135:** Verordnung (EG) Nr. 3135/94 des Rates vom 15. De-  
zember 1994 (Abl. Nr. L 332 vom 22.12.1994, S. 1).".

---

<sup>1</sup> Abl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 66.

<sup>2</sup> Abl. Nr. L 332 vom 22.12.1994, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 3135/94 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Juli 1995

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 4

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 60/95  
vom 18. Juli 1995  
über die Änderung des Anhangs XIII  
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-  
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-  
samen EWR-Ausschusses Nr. 20/94 vom 28. Oktober 1994 zur Ände-  
rung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens<sup>1</sup> geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 3315/94 des Rates vom 22. Dezember 1994  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 zur Festlegung der  
Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güter-  
kraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig  
sind<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 26c (Verord-  
nung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) vor den Anpassungen folgendes  
hinzugefügt:

", geändert durch

- **394 R 3315:** Verordnung (EG) Nr. 3315/94 des Rates vom 22. De-  
zember 1994 (ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 9)."

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 72.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 9.



## Art. 2

Unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) erhalten die Anpassungen a) bis j) folgende Fassung:

- a) Die Verordnung gilt 1995 und 1996 nicht für in Österreich niedergelassene Unternehmen und auch nicht im Zusammenhang mit dem Güterverkehr in österreichischem Gebiet.
- b) Dem Art. 2 wird folgendes angefügt:

"Das jährliche Kabotagekontingent für Island, Liechtenstein und Norwegen setzt sich aus 560 Genehmigungen zusammen, die für jeweils zwei Monate gelten; es wird jährlich ab 1. Januar 1996 um 30% erhöht.

Dieses Kontingent wird wie folgt auf Island, Liechtenstein und Norwegen aufgeteilt:

	1995	1996	1997	1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998	
Island	13	17	23		15
Liechtenstein	33	43	57		37
Norwegen	514	669	870		567

Das Kontingent für Liechtenstein für das Jahr 1995 beträgt entsprechend der Zahl der nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein am 1. Mai 1995 verbleibenden Kalendermonate 8/12 des gesamten Jahreskontingentes.

Die Gemeinschaft erhält 521 zusätzliche Kabotagegenehmigungen, die für jeweils zwei Monate gelten; ihre Zahl wird jährlich ab 1. Januar 1996 um 30% erhöht.

Die Kabotagegenehmigungen der Gemeinschaft werden wie folgt auf die EG-Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	1995	1996	1997	1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998	
Belgien	40	52	69		45
Dänemark	40	53	69		44
Deutschland	67	88	115		75
Griechenland	19	25	34		22
Spanien	42	55	73		49
Frankreich	56	73	95		62
Irland	18	23	29		19
Italien	55	72	94		62

Luxemburg	20	26	35	24
Niederlande	59	78	102	67
Österreich	0	0	48	31
Portugal	24	31	40	26
Finnland	20	26	34	23
Schweden	26	34	45	30
Vereinigtes Königreich	35	46	60	40

c) In Art. 3 Abs. 2 wird "Kommission" durch "EG-Kommission" ersetzt. Im Falle Islands, Liechtensteins und Norwegens übermittelt die EG-Kommission die Kabotagegenehmigungen an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der sie den betreffenden Niederlassungsländern mitteilt.

d) In den in den Art. 5 und 11 genannten Fällen wird im Zusammenhang mit EFTA-Staaten "Kommission" durch "Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten" ersetzt.

Die in Art. 5 Abs. 2 genannten zusammenfassenden Übersichten werden gleichzeitig dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss übermittelt, der diese sammelt und an die EG und die EFTA-Staaten weiterleitet.

e) Art. 6 Abs. 1 Bst. e erhält folgende Fassung:

"Mehrwertsteuer (MwSt.) oder Umsatzsteuer auf Beförderungsdienstleistungen."

f) In den in Art. 7 genannten Fällen

- wird in bezug auf die EFTA-Staaten "Kommission" durch "EFTA-Überwachungsbehörde" und "Rat" durch "Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten" ersetzt;
- falls sich ein EG-Mitgliedstaat, die EFTA-Überwachungsbehörde, Island, Liechtenstein oder Norwegen an die Kommission wendet, damit Schutzmassnahmen getroffen werden, so wird der Gemeinsame EWR-Ausschuss unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und erhält alle sachdienlichen Informationen.

Auf Antrag einer Vertragspartei finden Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss statt. Diese Konsultationen können auch im Falle der Verlängerung der Schutzmassnahmen beantragt werden.

Sobald die EG-Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde einen Beschluss gefasst hat, notifiziert sie dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unverzüglich die getroffenen Massnahmen.

Ist eine der Vertragsparteien der Ansicht, die Schutzmassnahmen hätten ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zur Folge, so findet Art. 114 des Abkommens sinngemäss Anwendung.

- g) Island, Liechtenstein und Norwegen erkennen die von der Kommission und den EG-Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Anhängen I bis III der Verordnung ausgestellten Gemeinschaftsdokumente als ausreichenden Nachweis für die Durchführung von Kabotagefahrten in Island, Liechtenstein und Norwegen an. Für die Zwecke einer solchen Anerkennung wird in den Bestimmungen der Gemeinschaftsdokumente in den Anhängen I, II, III und IV der Verordnung der Ausdruck "Mitgliedstaat(en)" durch "EG-Mitgliedstaat(en), Island, Liechtenstein und/oder Norwegen" ersetzt.
- h) Die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten erkennen die von Island, Liechtenstein und Norwegen in Übereinstimmung mit den Anhängen I bis III der Verordnung ausgestellten Dokumente in ihrer in Anlage 2 zu diesem Anhang enthaltenen angepassten Fassung als ausreichenden Nachweis für die Durchführung von Kabotagefahrten im Inlandsverkehr eines EG-Mitgliedstaats an.
- i) Falls die Dokumente in den Anhängen I bis IV der Verordnung von Island, Liechtenstein und Norwegen ausgestellt werden, so entsprechen diese den in Anlage 2 zu diesem Anhang enthaltenen Muster.'

### Art. 3

Die Anlage zu diesem Beschluss tritt an die Stelle der Anlage 2 zu Anhang 11 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens (ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 93).

### Art. 4

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 3315/94 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

### Art. 5

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Juli 1995

*(Es folgen die Unterschriften)*

Anlage

zum Beschluss Nr. 60/95

**ANLAGE 2**  
**DOKUMENTE IN DEN ANHÄNGEN DER**  
**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/93 DES RATES IN**  
**DER FÜR DIE ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS**  
**ANGEPASSTEN FASSUNG**

(SIEHE ANHANG XIII DES ABKOMMENS, NUMMER 26c,  
ANPASSUNG UNTER BST. i)

# ANHANG I

(a)

(Starkes grünes Papier - Abmessungen DIN A4)

(Erste Seite der Kabotagegenehmigung)

(Angabe des Beginns und des Endes der Gültigkeitsdauer)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Referenzstaates, der die Genehmigung erteilt]

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	(Prägestempel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staat, der die Genehmigung erteilt/ Nationali- tätszeichen <sup>1</sup>	Zuständige Be- hörde oder Stelle
---	---	--	-------------------------------------

## KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr. ...

für die Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen durch einen in diesem Staat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer (Kabotage)

Die Genehmigung berechtigt<sup>2</sup> .....  
.....  
.....  
.....

zur Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen (im folgenden "Referenzstaaten" genannt), in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist, mit einem Kraftfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder der Referenzstaaten gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 vom 25. Oktober 1993 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angepassten Fassung und vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen dieser Genehmigung.

1 Nationalitätszeichen: Island (IS), Liechtenstein (FL), Norwegen (N).

2 Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

Diese Genehmigung gilt für zwei Monate, und zwar

vom ..... bis zum .....  
erteilt in ..... am .....

1

---

1 Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt.

(b)

(Zweite Seite der Kabotagegenehmigung)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Referenzstaates, der die Genehmigung erteilt]

### Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung berechtigt zum Güterkraftverkehr im Inlandsverkehr der EG-Mitgliedstaaten oder der Referenzstaaten, in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist (Kabotage).

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Referenzstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden. Im Fall der Fälschung der Genehmigung kann sie auch von dem EG-Mitgliedstaat oder dem Referenzstaat, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wird, entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Unter Fahrzeug ist ein im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassenes, ausschliesslich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine ausschliesslich für die Güterbeförderung bestimmte Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist.

Sie ist bei Einsatz von Fahrzeugkombinationen in der Zugmaschine mitzuführen.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Kabotagegenehmigung und das Fahrtenberichtsheft müssen vor Beginn der Kabotagebeförderung ausgefüllt werden.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen.

Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepassten Fassung unterliegt die Durchführung der Kabotageverfahren den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahme-EG-Mitgliedstaats oder -referenzstaats in folgenden Bereichen:

- a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsreferenzstaat des



Verkehrsunternehmers geltenden, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung vermerkt sind;

- c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Kategorien von Beförderungsgut, insbesondere gefährlicher Güter, verderblicher Lebensmittel und lebender Tiere;
- d) Lenk- und Ruhezeiten;
- e) MwSt. oder Umsatzsteuer auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

Diese Genehmigung ist binnen acht Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

## ANHANG II

(a)

(Starkes grünes Papier - Abmessungen DIN A4)

(Erste Seite der kürzerfristigen Kabotagegenehmigung)

(Angabe des Beginns und des Endes der Gültigkeitsdauer)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Referenzstaates, der die Genehmigung erteilt]

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	(Prägestempel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staat, der die Genehmigung erteilt/ Nationali- tätszeichen <sup>1</sup>	Zuständige Be- hörde oder Stelle
---	---	--	-------------------------------------

### KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr. ...

für die Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen durch einen in diesem Staat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer (Kabotage)

Die Genehmigung berechtigt<sup>2</sup> .....  
.....  
.....  
.....

zur Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen (im folgenden "Referenzstaaten" genannt), in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist, mit einem Kraftfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder der Referenzstaaten gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 vom 25. Oktober 1993 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angepassten Fassung und vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen dieser Genehmigung.

1 Nationalitätszeichen: Island (IS), Liechtenstein (FL), Norwegen (N).

2 Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

Diese Genehmigung gilt für einen Monat, und zwar

vom ..... bis zum .....  
erteilt in ..... am .....

1

---

1 Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt.

(b)

(Zweite Seite der kürzerfristigen Kabotagegenehmigung)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Referenzstaates, der die Genehmigung erteilt]

### Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung berechtigt zum Güterkraftverkehr im Inlandsverkehr der EG-Mitgliedstaaten oder der Referenzstaaten, in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist (Kabotage).

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Referenzstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden. Im Fall der Fälschung der Genehmigung kann sie auch von dem EG-Mitgliedstaat oder dem Referenzstaat, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wird, entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Unter Fahrzeug ist ein im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassenes, ausschliesslich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine ausschliesslich für die Güterbeförderung bestimmte Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist.

Sie ist bei Einsatz von Fahrzeugkombinationen in der Zugmaschine mitzuführen.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Kabotagegenehmigung und das Fahrtenberichtsheft müssen vor Beginn der Kabotagebeförderung ausgefüllt werden.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen.

Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepassten Fassung unterliegt die Durchführung der Kabotageverfahren den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahme-EG-Mitgliedstaats oder -referenzstaats in folgenden Bereichen:

a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;

- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsreferenzstaat des Verkehrsunternehmers geltenden, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung vermerkt sind;
- c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Kategorien von Beförderungsgut, insbesondere gefährlicher Güter, verderblicher Lebensmittel und lebender Tiere;
- d) Lenk- und Ruhezeiten;
- e) MwSt. oder Umsatzsteuer auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

Diese Genehmigung ist binnen acht Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

ANHANG III

(a)

(Abmessungen DIN A4)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtshefts - Vorderseite)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Referenzstaats, der das Heft ausgibt]

Staat, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt      Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

Nationalitätszeichen<sup>1</sup>      Heft Nr. ...

FAHRTENBERICHTSHEFT FÜR  
KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM INLANDSVERKEHR IM  
RAHMEN DER KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr. ...

Dieses Heft gilt bis zum .....<sup>2</sup>.  
ausgegeben in ..... am .....

3

1 Nationalitätszeichen der Referenzstaaten: Island (IS), Liechtenstein (FL), Norwegen (N).

2 Die Gültigkeitsdauer darf die der Kabotagegenehmigung nicht überschreiten.

3 Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle die das Fahrtenberichtsheft ausgibt.

(b)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtshefts - Rückseite)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Referenzstaats, der das Heft ausgibt)

### Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Heft enthält 25 heraustrennbare Seiten von 1 bis 25 durchnummeriert, auf denen bei der Beladung der Fahrzeuge alle im Rahmen der zugehörigen Kabotagegenehmigung beförderten Güter einzutragen sind. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.
2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenberichte für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr verantwortlich.
3. Das Fahrtenheft ist gemeinsam mit der zugehörigen Kabotagegenehmigung an Bord des Fahrzeuges mitzuführen, dessen leer oder beladen zurückgelegte Fahrten im Rahmen dieser Genehmigung erfolgen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Fahrtenberichte müssen unter Beachtung ihrer Numerierung verwendet werden; die Eintragungen müssen den zeitlichen Ablauf der aufeinanderfolgenden Ladungen wiedergeben.
5. Jede Spalte des Fahrtenberichts ist genau und gut leserlich in nicht auslöschbarer Druckschrift auszufüllen.
6. Die ausgefüllten Fahrtenberichte sind der zuständigen Behörde oder Stelle des Referenzstaats, die dieses Fahrtenheft ausgegeben hat, spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats zurückzusenden. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Berichtszeiträume, so bestimmt der Zeitpunkt der Ladung den Berichtsmonat, zu dem der Fahrtenbericht gehört (Beispiel: die Beförderung eines Ende Januar geladenen und Anfang Februar entladenen Gutes gehört zu den Fahrtenberichten des Monats Januar).

(c)

(Vorderseite des Zwischenblatts vor den 25 heraustrennbaren Seiten)

(Wortlaut in der, den bzw. einer der Amtssprachen des Referenzstaats,  
der das Fahrtenberichtsheft ausgibt)

### Erläuterungen

Auf den folgenden Seiten sind alle Angaben über alle Güter einzutragen, die im Rahmen der Kabotagegenehmigung, für die das Heft gilt, befördert worden sind.

Für jede geladene Gütersendung ist eine Zeile des Heftes auszufüllen.

Spalte 2: Gegebenenfalls Angaben, die von dem Referenzstaat, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt, verlangt werden.

Spalte 3: Tag (01, 02, ... 31) des am Kopf der Seite angegebenen Monats, in dem die Fahrt mit Ladung angetreten wurde.

Spalte 4 und 5: Name des Ortes sowie gegebenenfalls Departements, der Provinz, des Landes usw. angeben, so daß der Ort auffindbar ist.

Spalte 6: Folgende Kennzeichen verwenden:

- Belgien:	B
- Dänemark:	DK
- Deutschland:	D
- Griechenland:	GR
- Frankreich:	F
- Irland:	IRL
- Spanien:	E
- Italien:	I
- Luxemburg:	L
- Niederlande:	NL
- Portugal:	P
- Finnland:	FIN
- Schweden:	S
- Vereinigtes Königreich:	GB
- Island:	IS



- Liechtenstein: FL
  - Norwegen: N
  - und ab 1. Januar 1997:
  - Österreich: A
- Spalte 7: Die zurückgelegte Entfernung zwischen Beladeort und Entladeort der Gütersendung angeben.
- Spalte 8: Das Gewicht der Gütersendung in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle angeben (z.B. 10,0 t) und die gleichen Gewichtsangaben wie in der Zollerklärung verwenden; Container- und Palettengewichte bleiben dabei unberücksichtigt.
- Spalte 9: Art der Güter einer Sendung möglichst genau angeben.
- Spalte 10: Der Verwaltung vorbehaltene Spalte.

Name und Anschrift des Verkehrsteilnehmers (e)

Nummer der Genehmigung

Monat / Jahr

Nummer des Helfers  
 Nummer des Blattes

**BEFÖRDERTE GÜTER**

Lfd. Nr.	Datum der Abfahrt	Beladeort	Entladeort	Land	Entfernung (km)	Tonnen (...)	Art des Gutes	Schlüsselnummer
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1								10
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

**ANHANG IV**  
**BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN IM LAUFE DES ....**  
**(VIERTELJAHRES) ....**  
**... (JAHR) IM RAHMEN DER VON .....**  
**(NATIONALITÄTSZEICHEN) ERTEILTEN**  
**KABOTAGEGENEHMIGUNGEN**

Staat der Beladung und Entladung	Zahl der	
	beförderten Tonnen	geleisteten Tonnenkilome- rer (in Tausend)
D		
F		
I		
NL		
B		
L		
GB <sup>1</sup>		
IRL		
DK		
GR		
E		
P		
FIN		
S		
A <sup>2</sup>		
IS		
FL		
N		
Kabotage insgesamt		

1 Ab 1. Januar 1996: UK

2 Angaben zu Österreich stehen erst ab dem ersten Vierteljahr 1997 zur Verfügung.